

Richtlinie betreffend Führung eines Laufbahnblatts für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen

vom 7. März 2024

Gemäss § 15 der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) sind die Schulgemeinden verpflichtet, für alle Schülerinnen und Schüler individuelle Laufbahnblätter zu führen.

1. Ziel

Mit dem individuellen Laufbahnblatt und den erfassten Daten sollen der Informationsfluss zwischen den Lehrpersonen an der Volksschule und die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen für schulische Heilpädagogik, Therapien, Logopädie und anderen fördernden Diensten gewährleistet werden. Das Laufbahnblatt ist weder ein Beurteilungsinstrument noch ein Zeugnis. Es dürfen auf dem Laufbahnblatt keine Angaben über Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz festgehalten werden.

2. Form

Die Daten werden digital in der SVS-Schulverwaltung¹ geführt. Die von den Lehrpersonen in DVL² erfassten Daten werden über eine Schnittstelle in die SVS-Schulverwaltung überführt. Ein Datenaustausch zwischen den DVL-Anwendungen ist nicht möglich; dieser ist über die SVS-Schulverwaltung zu realisieren. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Daten datenschutzkonform zu führen.

3. Zu führende Daten und Informationen

- Stammdaten
Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort/Nationalität
- Schullaufbahn
Eintritt, Austritt, Klasse, Schulort, Schulhaus, Klassenlehrperson
- schullaufbahnrelevante Abklärungen
Datum, Institution, Bemerkungen
- sonderpädagogische Massnahmen
Deutsch als Zweitsprache, Stütz- und Fördermassnahmen, Nachteilsausgleich, Logopädie, Psychomotorik, integrative/separative Förderung etc.

¹ SVS-Schulverwaltungssystem (EdIS)

² Datenverwaltungs- und Lernsysteme wie CMI LehrerOffice, escola, Pupil (Stand 2023)

4. Organisatorisches

Die Schulgemeinde regelt die Verantwortlichkeiten für das Führen der einzelnen Daten (Lehrperson, Schulleitung, Schulverwaltung).

Die während der Übergangszeit noch in Papierform vorhandenen Informationen werden bei einem Klassen- oder Klassenlehrpersonenwechsel weitergegeben. Bei einem Schulortswechsel oder beim Übertritt in die Sekundarschule werden diese unaufgefordert der neuen Schulgemeinde weitergeleitet.³

Bei den elektronisch geführten Daten ergibt sich bei einem Wechsel innerhalb der Schulgemeinde kein Handlungsbedarf. Die in der SVS-Schulverwaltung erfassten Daten werden bei einem Schulortswechsel der neuen Schulgemeinde elektronisch übergeben.

5. Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Schule informiert die erziehungsberechtigten Personen über die Existenz des Laufbahnblatts und dessen Inhalt. Sie haben davon Kenntnis, dass das Laufbahnblatt bei Klassen-, Lehrpersonen- oder Schulortswechsel weitergegeben wird. Die Erziehungsberechtigten haben grundsätzlich jederzeit ein Einsichtsrecht in das Laufbahnblatt oder die erfassten Daten.

6. Aufbewahrung und Archivierung

Für die Aufbewahrung und Archivierung der Laufbahnblätter und die in Ziff. 3 dieser Richtlinie aufgeführten Daten gelten die Bestimmungen des Registratur- und Archivplans für Schulgemeinden 2018 oder 2022. Es gelten die Vorgaben des Staatsarchivs.

7. Datenschutz

Der Datenaustausch darf nur innerhalb der öffentlichen Volksschule stattfinden. Das Gesetz über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7), insbesondere § 8 TG DSG, ist zu beachten.

8. Übergangsbestimmungen

Die Daten sind ab Schuljahr 2024/2025 einlaufend ab Eintritt in den Kindergarten elektronisch zu erfassen und zu führen.

³ Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist § 18 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11)

3/3

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill